

## WEISUNGEN

### 1. Grundlagen

- Statuten des FSSV;
- Reglement Mitgliedschaft, insbesondere Art. 2.

### 2. Verwendung und Zweck

Der Unterstützungsfonds (der Fonds) wird verwendet, um junge Spitzensportler oder Talente, die aufgrund ihrer Erfolge hervorragende sportliche Zukunftsaussichten aufweisen, finanziell zu unterstützen. Mit der Hilfe soll bezweckt werden, den Sportlern günstige Bedingungen zur Teilnahme an Wettkämpfen von hohem Niveau und für deren Vorbereitung zu ermöglichen. Sie ist insbesondere zur Verwendung folgender Ausgaben bestimmt:

- Studien- oder Ausbildungskosten, die speziell durch die sportliche Tätigkeit entstehen (spezielle Kurse, Nachholkurse oder Sportgymnasium, usw.);
- Reise- und Übernachtungskosten für Training und Wettkampf;
- Material- und Ausrüstungskosten;
- Sporttechnische- und medizinische Betreuung.

Erlaubt es das Fondsvermögen, kann es auch zur Förderung des Breitensportes und von Trendsportarten verwendet werden.

### 3. Finanzielle Mittel

Der Fonds wird mit der Zahlung eines Betrages von Fr. 10'000.- aus dem Vermögen des FSSV geschaffen. Dessen Äufnung erfolgt durch:

- Beiträge der Gönnermitglieder;
- Spenden und alle andern Geldmittel, die ihm zur Erreichung des Zwecks zugeführt werden;
- Zahlungen aus dem Vermögen des FSSV, entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten des Budgets;
- die rückerstatteten Beiträge, die vom Fonds stammen;
- die Erträge des Fondskapitals.

### 4. Verwaltung und Aufsicht

Der Vorstand verwaltet den Fonds und entscheidet über dessen Verwendung. Für die Behandlung der Gesuche ernennt er eine Kommission von 2 bis 3 Mitgliedern, wobei mindestens 1 Mitglied dem Vorstand des FSSV angehören muss. Die Aufsicht über den Fonds, der in der Bilanz des FSSV aufgeführt wird, obliegt dem Kontrollorgan.

### 5. Gewährungsbedingungen

Der Vorstand kann dem Sportler einen Unterstützungsbeitrag gewähren, wenn:

- keine vollständige Unterstützung durch den nationalen Verband oder Regionalverband, durch nationale- oder kantonale Sportinstitutionen sowie keine hauptsächliche Unterstützung durch Partner und Sponsoren aus der Wirtschaft erfolgt, und
- die Auslagen für die sportliche Tätigkeit die finanziellen Verhältnisse der Eltern erheblich übersteigt (Subsidiarität).

Im Weiteren muss der Sportler insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- mindestens zwei Jahren Mitglied in einem Club sein mit entsprechender Club-Lizenz, der dem FSSV angeschlossen ist;
- einer Nachwuchsauswahl Elite- oder Junioren angehören;
- einen Leistungsnachweis für den ausgeübten Sport erbringen;
- über eine unfehlbare sportliche Ethik vorweisen.

Die Gewährungsbedingungen werden bei Beitragszusicherungen für mehrjährige Engagements jährlich überprüft.

Sportler, die bereits voll berufstätig sind, werden in der Regel keine Unterstützungsbeiträge gewährt.

## 6. Beitragshöhe

Der jährliche Beitrag pro Sportler kann 1'000 Franken bis höchstens 5'000 Franken betragen. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die Beitragshöhe einerseits nach dem Bedarf des Sportlers, unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse und andererseits nach den verfügbaren Mitteln des Fonds und nach der Anzahl berechtigter Gesuchsteller. Wird eine Unterstützung für mehrere nacheinander folgenden Jahre vereinbart, so wird das Engagement auf höchstens 2 Jahre beschränkt.

## 7. Beitragsgesuch, Verfahren

Das Gesuch ist vom Sportler selbst, von seinem Trainer oder Betreuer an den FSSV zu richten. Es muss sämtliche Angaben enthalten um den Nachweis zu erbringen, dass die für die Gewährung eines Beitrages gestellten Bedingungen erfüllt werden. Zudem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- die wichtigsten Resultate der vergangenen Saison;
- FIS-Punkte-Klassierung;
- ein detailliertes Budget;
- eine Trainings- und Wettkampfplanung für die bevorstehende Saison;
- eine Bestätigung des National- bzw. Regionalverbandes bezüglich der Zugehörigkeit zu einem nationalen Leistungszentrum (NLZ), mit Status gemäss „Selektionsrichtlinien NLZ Kader“ oder einer anderen nationalen Struktur;
- eine Stellungnahme des Clubs, dem der Sportler angehört.

Das Gesuch mit dem vollständigen Dossier ist bis **spätestens am 31. August des laufenden Jahres** (Datum des Poststempels) dem FSSV einzureichen. Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

Der Vorstand teilt den Entscheid dem Bewerber und, wenn er minderjährig ist, seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mit. Er teilt dem Club und auf Gesuch auch anderen Institutionen, die Unterstützungsbeiträge gewähren, die Höhe des gewährten Beitrages mit und lädt sie ein, sich an der Finanzierung ebenfalls zu beteiligen.

## 8. Auskunftspflicht

Der Sportler hat die für die Prüfung seines Gesuches erforderlichen Angaben und Unterlagen zu liefern und alle Änderungen in seinen persönlichen oder finanziellen Verhältnissen zu melden.

## 9. Rückerstattung

Die Unterstützungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- die Beiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erlangt worden sind;
- die Beiträge nicht für die Auslagen verwendet wurden, für die sie gewährt worden sind;
- der Empfänger seine sportliche Tätigkeit ohne triftigen Grund aufgibt.

## 10. Inkrafttreten und Mitteilung

Diese Weisungen treten ab Beginn der Saison 2003/ 04 in Kraft.

Jeder Club und das Kontrollorgan erhalten ein Exemplar.

Freiburg im April 2003, Ra  
Geändert am 01.12.2005, 11.05.2011

### FREIBURGER SKI- UND SNOWBOARD-VERBAND

Der stv. Präsident:  
Reto Cometta

Der Präsident:  
Stéphane Gaillard